

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGruppen V b, IV b und IV a (Fallgruppe 1) (Schlußabrechner für mit Bundesdarlehen geförderte Mietwohnungen bei Oberfinanzdirektion)

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 498/75

Urteil des BAG vom 15. Dezember 1976

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 498/75

2 Sa 69/75 Schleswig-
Holstein

Verkündet
am 15. Dezember 1976

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 1976 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Hackmann und Jahnz für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Juli 1975 - 2 Sa 69/75 - aufgehoben.

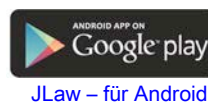
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. Januar 1963 bei der Oberfinanzdirektion K in den Diensten der Beklagten. Seit 1966 ist er sogenannter Schlußabrechner in der Wohnungsbaugruppe der Bundesvermögensabteilung. Ihm obliegt die verwaltungsmäßige Prüfung der Schlußabrechnungen der mit Bundesdarlehen geförderten Mietwohnungen. Dabei werden die geltend gemachten Gesamtkosten, die endgültige Finanzierung sowie die laufenden Grundstücksaufwendungen und Erträge geprüft. Nach von ihm veranlaßter technischer Prüfung hat der Kläger demgemäß alle geltend gemachten Kosten nach Grund und Höhe auf ihre Vereinbarkeit mit den gesetzlichen, vertraglichen und baupreisrechtlichen Bestimmungen anhand der Ausschreibungsunterlagen, Rechnungen, Bankauszüge und sonstigen Belege festzustellen. Nach dem Ergebnis der Prüfung stellt er eine neue Wirtschaftlichkeitsberechnung auf und legt die Finanzierung endgültig fest. Dabei hat er auch die Nachfinanzierungsmöglichkeiten bei Mehrkosten zu prüfen. Nach Festlegung der anzuerkennenden Baukosten und der Finanzierung bereitet er die Anweisung der Schlußrate des Baudarlehens vor. Über das Ergebnis der Prüfung einschließlich der Wirtschaftlichkeitsprüfung und Finanzierung fertigt er eine Niederschrift an, die vom Bauherrn unterzeichnet wird und nach einem Schlußvermerk dem zuständigen Referenten zur Unterzeichnung vorgelegt wird. Die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung eingesetzten Kapitalkosten sowie die Bewirtschaftungskosten hat der Kläger für das erste Jahr nach der Bezugsfähigkeit der geförderten Wohnungen nachzuprüfen. Bei Änderung der Aufwendungszuschüsse muß er die Mieten neu festsetzen und ggf. auch die Finanzierung entsprechend berichtigen. In den Jahren 1969 bis 1972 hat der Kläger insgesamt 65 Schlußabrechnungen für 2.505 Wohnungen geprüft. Das Gesamtvolumen der von ihm geprüften Kosten belief sich auf 143.657.834,- DM.

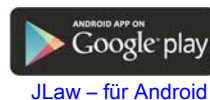
Der Kläger bezieht Vergütung nach der VergGr. IV b BAT. Mit Schreiben vom 12. April 1972 beantragte er seine Vergütung nach der VergGr. IV a BAT. Nach einer Arbeitsplatzüberprüfung lehnte die Beklagte unter Hinweis darauf, nur 25 v. H. der gesamten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Tätigkeit des Klägers entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. IV a BAT, seinen Antrag ab.

Mit seiner am 23. März 1973 erhobenen Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. November 1971 Vergütung nach der VergGr. IV a BAT zu zahlen und die Differenzbeträge mit 4 v. H. ab 23. März 1973 zu verzinsen. Er hat dazu vorgetragen, er erfülle mit 65 v. H. seiner gesamten Tätigkeit die Merkmale der VergGr. IV a BAT. Da bei ihm eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vorliege, reiche es zudem aber aus, wenn er nur zu 25 v. H. seiner gesamten Arbeitszeit, wie es die Beklagte zugestehe, die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV a BAT erfülle. Die Heraushebungsmerkmale brauchten nämlich bei aufeinander aufbauenden Fallgruppen nicht ihrerseits überwiegend erfüllt zu werden.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, zwar erfülle der Kläger mit 25 v. H. seiner gesamten Tätigkeit die Merkmale der VergGr. IV a BAT. Das sei jedoch nicht ausreichend. Um Vergütung nach der VergGr. IV a BAT beanspruchen zu können, müsse er die Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppe zu mehr als der Hälfte erfüllen. Bei der Tätigkeit des Klägers handele es sich um Arbeiten von struktureller Gleichförmigkeit, die auch nicht übermäßig schwierig seien.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 14.657,- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung des Klägers das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und nach dem Klageantrag erkannt.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Ohne dies näher auszuführen, geht das Landesarbeitsgericht offenbar davon aus, daß aufgrund vertraglicher Vereinbarung zwischen den Parteien der BAT und die diesen ergänzenden und abändernden tariflichen Bestimmungen anzuwenden sind. Dies be-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

stätigt auch der in den vom Arbeitsgericht in Bezug genommenen Personalakten des Klägers befindliche schriftliche Arbeitsvertrag der Parteien vom 3. Januar 1963, der inhaltlich dem entsprechenden Formulararbeitsvertrag des öffentlichen Dienstes entspricht und demgemäß das widerspiegeln soll, was tariflich bzw. im Hinblick auf § 4 Abs. 5 TVG nachwirkend für die tarifgebundenen Angestellten des öffentlichen Dienstes zu gelten hat (vgl. die Urteile des Senats vom 24. November 1976 - 4 AZR 501/75 -, zur Veröffentlichung im Nachschlagewerk vorgesehen, sowie 8. September 1976 - 4 AZR 359/75 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 1 TVG Form, im Anschluß an das Urteil - 4 AZR 218/74 - vom 29. Januar 1975, [demnächst] AP Nr. 8 zu § 4 TVG Nachwirkung, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen). Demgemäß haben zwischen den Prozeßparteien vom 1. Januar 1970 an die nachwirkenden Normen des zum 31. Dezember 1969 gekündigten BAT sowie dessen Anlage 1 a in ihrer zu diesem Zeitpunkt bestehenden Fassung als Vertragsrecht weitergegolten.

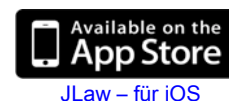
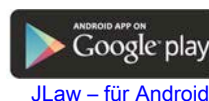
Ohne dafür eine Begründung zu geben, nimmt das Landesarbeitsgericht beim Kläger eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit an, womit es zugleich der entsprechenden Rechtsauffassung beider Prozeßparteien folgt. Hiergegen bestehen revisionsrechtlich keine Bedenken, zumal vorliegend ersichtlich der Geschäftsverteilungsplan, die behördliche Übung und insbesondere der enge Zusammenhang aller dem Kläger übertragenen Aufgaben für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit sprechen (vgl. BAG AP Nr. 90 und 89 zu §§ 22, 23 BAT mit jeweils weiteren Nachweisen).

Das Landesarbeitsgericht führt dazu weiter zutreffend und in Übereinstimmung mit der Senatsrechtsprechung (zuletzt BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG AP Nr. 77 und 62 zu §§ 22, 23 BAT, beide Entscheidungen auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, ferner BAG AP Nr. 70, 69, 61 und 43 zu §§ 22, 23 BAT) aus, daß im Hinblick auf die vorliegend von ihm angenommene einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit die jeweils qualifizierenden Merkmale der aufeinander aufbauenden Fallgruppen 1 der Vergütungsgruppen V b, IV b und IV a BAT vom Kläger nicht überwiegend erfüllt werden müssen, sondern daß es

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

ausreichend ist, wenn dies in nicht unerheblichem Ausmaße der Fall ist, worüber bei dem vom beklagten Lande für die VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 zugestandenen Ausmaß von 25 v. H. der gesamten Tätigkeit des Klägers kein Zweifel bestehen kann (vgl. BAG AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, auch BAG AP Nr. 90 zu §§ 22, 23 BAT). Daß die hiergegen erhobenen Einwendungen der Revision nicht begründet sind, hat der Senat in den zuvor bezeichneten Entscheidungen, insbesondere in BAG AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, bereits im einzelnen ausgeführt. Darauf wird Bezug genommen. Neue Argumente konnte die Beklagte insoweit nicht anführen.

Da die hier in Betracht kommenden ersten Fallgruppen der VergGruppen V b, IV b und IV a BAT jeweils aufeinander aufbauen, muß die Tätigkeit des Klägers nacheinander jeweils daraufhin anhand der betreffenden tariflichen Tätigkeitsmerkmale überprüft werden. Diese Überprüfung nimmt das Landesarbeitsgericht in pauschaler Weise vor, wogegen deswegen revisionsrechtlich keine Bedenken bestehen, weil über die betreffenden Tatsachen zwischen den Parteien kein Streit besteht und das Arbeitsgericht im einzelnen dargelegt hat, aus welchen Rechtsgründen es jeweils beim Kläger die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGruppen V b und IV b BAT (Fallgruppe 1) annimmt, worauf das Landesarbeitsgericht dann in zulässiger Weise seinerseits Bezug nimmt (vgl. das Urteil des Senats vom 26. Mai 1976 - 4 AZR 245/75 -, [demnächst] AP Nr. 93 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Mithin kommt es, wie auch das Landesarbeitsgericht mit Recht annimmt, nur noch darauf an, ob sich die Tätigkeit des Klägers auch noch "durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung des Aufgabenkreises" aus der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 heraushebt. Die damit geforderte weitere zweifache Qualifizierung verlangt jeweils ein erhöhtes, beträchtliches Maß an Schwierigkeit und Bedeutung, gemessen an der Summe der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 (vgl. BAG AP Nr. 89, 85, 82, 77 und 52 zu §§ 22, 23 BAT), wovon auch das Landesarbeitsgericht mit Recht ausgeht. Was in diesem Zusammenhang das Landesarbeitsgericht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

unter ebenfalls weitgehender Bezugnahme auf die entsprechenden Ausführungen des Arbeitsgerichts zur Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes ausführt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden und wird auch von der Revision nicht angegriffen. Dabei durfte das Landesarbeitsgericht auch Bedacht darauf nehmen, daß über den Grad der Schwierigkeit der Tätigkeit des Klägers zwischen den Parteien kein Streit besteht.

Dies gilt jedoch nicht für das, was das Landesarbeitsgericht zu dem zweiten Heraushebungskriterium der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 ausführt, nämlich der "besonderen Bedeutung" der Tätigkeit des Klägers, worauf mit Recht die Revision hinweist.

Hierzu sagt das Landesarbeitsgericht:

"Die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers sieht die erkennende Berufungskammer in Übereinstimmung mit den beiden zitierten Berichten darin, daß der Kläger in höherem Maße als nach der VergGr. IV b Fallgruppe 1 BAT eine Mitverantwortung für die Bewirtschaftung der von der Beklagten zur Verfügung gestellten Wohnungsbaumittel trägt. Die Tätigkeit des Klägers hat nicht nur erhebliche finanzielle Auswirkungen auf die Belange seines Dienstherrn, der Beklagten. In gleichem Maße wirkt sich die Tätigkeit des Klägers auch auf die betroffenen Bauherren aus."

Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß sich die besondere Bedeutung des Aufgabenkreises eines Angestellten beispielsweise aus dessen Größe, den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit, den Folgewirkungen für den innerdienstlichen Bereich, aber auch den Auswirkungen für die Allgemeinheit ergeben kann (vgl. BAG AP Nr. 85 und 82 zu §§ 22, 23 BAT, auch BAG AP Nr. 77 zu §§ 22, 23 BAT, zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen), womit demnach auch der zutreffende Rechtsbegriff angewendet wird. Für die entsprechenden Ausführungen des Landesarbeitsgerichts fehlt jedoch, wie auch die Revision mit Recht bemängelt, in dem angefochtenen Urteil eine konkrete Begründung, so daß es insoweit revisionsgerichtlich überhaupt nicht überprüfbar ist. Mit den gleichen Tatumständen, mit denen das Landesarbeitsgericht nunmehr die besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr.

IV a BAT Fallgruppe 1 begründet, hatte das Arbeitsgericht



- 7 -

nämlich bereits mit ausführlicher, detaillierter Begründung die "besonders verantwortungsvolle Tätigkeit" des Klägers im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 begründet, was im Rahmen des instanzgerichtlichen Beurteilungsspielraumes ebenfalls möglich ist, und demgemäß folgerichtig die besondere Bedeutung des vom Kläger bearbeiteten Aufgabenkreises abgelehnt. Damit übersieht das Landesarbeitsgericht, daß es rechtlich nicht möglich ist, mit denselben Tatsachen sowohl die besondere Verantwortung der Tätigkeit des Klägers (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) als auch die besondere Bedeutung seiner Tätigkeit (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1) zu begründen. Wenn sich nämlich aus konkreten, hier vom Arbeitsgericht genannten Einwirkungen der Tätigkeit des Klägers auf die finanziellen Belange seines Dienstherrn bzw. Dritter, d.h. der Bauherren, lediglich eine besondere Verantwortlichkeit im Sinne der Merkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 ergibt, können dieselben Kriterien aus logischen und rechtlichen Gründen nicht noch einmal zur Begründung auch dafür herangezogen werden, daß der Aufgabenkreis besonders bedeutsam im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 ist.

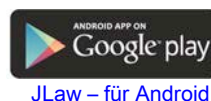
Zwar ist es andererseits nicht ausgeschlossen, beide Merkmale mit Tatsachen zu begründen, die ihren Grund z. B. in den finanziellen Auswirkungen der Tätigkeit auf den Dienstherrn und/oder Dritte haben. Das will möglicherweise auch das Landesarbeitsgericht sagen, wenn es in diesem Zusammenhang von einer "Mitverantwortung" des Klägers "in höherem Maße als nach der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1" spricht. Es fehlt dafür jedoch an einer entsprechenden Begründung, wobei aus den dargelegten Rechtsgründen zur Begründung einmal der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit (VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1) sowie der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises (VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1) jeweils andere Tatsachen hätten herangezogen werden müssen. Durch die Verfahrensweise des Landesarbeitsgerichts erweist sich seine rechtliche Begründung daher zugleich als widerspruchsvoll, da einmal hinsichtlich der besonders verantwortungsvollen Tätigkeit des Klägers auf die diesbezüglichen Ausführungen des Arbeitsgerichts Bezug genommen wird und trotzdem aus den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

gleichen Gründen auch eine besondere Bedeutung der Tätigkeit des Klägers im Sinne der Merkmale der VergGr. IV a BAT Fallgruppe 1 vorliegen soll. Auch im Hinblick darauf ist die Zurückverweisung notwendig, da auch unter diesem Gesichtspunkt eine ausreichende, vom Revisionsgericht auf die Einhaltung des instanzgerichtlichen Beurteilungsspielraumes hin nachprüfbare Begründung fehlt.

Das Landesarbeitsgericht wird daher anhand der vorstehenden Rechtsgrundsätze noch einmal zu überprüfen haben, ob die Tätigkeit des Klägers das tarifliche Tätigkeitsmerkmal der besonderen Bedeutung des Aufgabenkreises erfüllt. Dabei kann es im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes sowohl zur Begründung der Verantwortlichkeit als auch der Bedeutung der Tätigkeit des Klägers jeweils Umstände heranziehen, die in demselben abstrakten Ursachenbereich liegen (z.B. Folgen für die Lebensverhältnisse Dritter oder den Dienstherrn). Nur müssen für beide Merkmale zur Begründung jeweils verschiedene Tatsachen herangezogen werden, woran es bisher fehlt.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Gehring

Dr. Feller

Hackmann

Jahnz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)